

# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

7. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 12. Oktober 1953

Nummer 60

Datum	Inhalt	Seite
22. 9. 53	Verordnung über das Umfüllen von Milch und die Abgabe von Milch durch den Milchhandel (2. Milchverordnung)	375
28. 9. 53	Verordnung NW PR Nr. 7/53 über die Regelung der Beförderungsentgelte für Transporte im Güterzahverkehr bei den Großbauernhaben Nörvenich, Wahn und Weeze	376

**Verordnung  
über das Umfüllen von Milch und die Abgabe von  
Milch durch den Milchhandel (2. Milchverordnung).**

Vom 22. September 1953.

Auf Grund der §§ 11 Abs. 4, 35, 52 Abs. 2, 53, 54 des Milchgesetzes vom 31. Juli 1930 (RGBl. I S. 421) und der §§ 6 und 8 des Milch- und Fettgesetzes in der Fassung vom 10. Dezember 1952 (BGBl. I S. 811) wird verordnet:

§ 1

Molkereien oder Milchhändler dürfen Milch nur in geschlossenen Räumen, die in ihrer Einrichtung den Anforderungen der §§ 18 und 19 der ersten Ausführungsverordnung zum Milchgesetz vom 15. Mai 1931 (RGBl. I S. 150) entsprechen, umfüllen. Ausgenommen hiervon ist lediglich das Umfüllen von Tank zu Tank mit einem Schlauch, der mit einer Kappenabdeckung versehen ist, und die Abgabe von Milch im Straßenhandel gemäß § 3.

§ 2

(1) Milch, die nicht verkaufsfertig abgefüllt abgegeben wird (offene Milch), darf nach dem 1. Januar 1955 in Orten und Ortsteilen, in denen die Verbraucher zuverlässige Entfernung zum Milchgeschäft zurückzulegen haben, nur in der Betriebsstätte des Milchhändlers abgegeben werden. Eine Entfernung bis zu 400 m ist in der Regel zumutbar.

(2) Die Beschlußausschüsse der Landkreise oder kreisfreien Städte entscheiden nach Anhörung der Gemeindeverwaltungen und der Organisationen des Milchhandels darüber, in welchen Orten und Ortsteilen die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen. Die Entscheidung kann von den Verwaltungen der Landkreise und kreisfreien Städte oder von jedem Milchhändler beantragt werden, der ein wirtschaftliches Interesse an der Entscheidung glaubhaft macht. Andere Personen können sie nur zugleich mit der Milchhandelerlaubnis beantragen.

(3) Die Beschlußausschüsse der Landkreise oder kreisfreien Städte können den Verkauf von offener Milch im Straßenhandel vor dem 1. Januar 1955 ganz oder teilweise untersagen, wenn die ausreichende Versorgung der Verbraucher von Betriebsstätten des Milchhandels aus gesichert ist, die in einer für die Verbraucher zumutbaren Entfernung gelegen sind.

(4) Um den ganztägigen Verkauf von frischer Milch in Milchgeschäften zu gewährleisten, muß jedes Milchgeschäft mit einer automatischen Abfüllvorrichtung und mit einer automatischen Kühlvorrichtung ausgestattet sein, die es ermöglicht, täglich mindestens ein Drittel des durchschnittlichen Tagesumsatzes unter 12° zu kühlen.

§ 3

(1) Zur Durchführung der §§ 6, 7 und 11 Abs. 1 des Milchgesetzes sowie des § 22 der ersten Ausführungsverordnung zum Milchgesetz wird für den Verkauf von offener Milch im Straßenhandel angeordnet:

1. Milch darf nur aus geschlossenen isolierten Milchtanks abgegeben werden.
2. Jeder Tank muß mit einer automatischen Abfüllvorrichtung versehen sein, mittels derer Milch unmittelbar an Verbraucher abgegeben wird.

Die Nr. 1 und 2 gelten nicht für die Abgabe von Milcherzeugnissen.

(2) Die zuständigen Behörden der Landkreise und kreisfreien Städte (§ 8) können widerruflich Ausnahmen von dem Erfordernis der automatischen Abfüllung zulassen, wenn

1. Milchhändler wegen besonders verkehrsungünstiger Verhältnisse mit ihrem Milchwagen die Verbraucher nicht erreichen können und die Verbraucher unzumutbare Entfernungen zur nächsten Milchverkaufsstelle zurücklegen müßten,
2. dies in besonders gelagerten Fällen zur Vermeidung von anderweit nicht zu behebenden Versorgungsschwierigkeiten geboten erscheint.

§ 4

(1) Als Mindestumsatzmenge im Sinne des § 14 Abs. 5 Nr. 6 des Milchgesetzes wird ein Tagesumsatz von 300 l Milch einschließlich Sahne aller Art, extrahmter Milch, Buttermilch, Sauermilch, Joghurt oder Kefir festgesetzt.

(2) Das Landesernährungsamt kann in besonders gelagerten Fällen zur Vermeidung von anderweit nicht zu behebenden Versorgungsschwierigkeiten Ausnahmen von der Festsetzung gemäß Abs. 1 zulassen.

(3) Die Ausnahmegenehmigung gemäß Abs. 2 gilt bis auf Widerruf als erteilt, soweit Milchhandelsbetriebe, die am 3. September 1951 oder früher bestanden haben, die Mindestumsatzmenge nach Abs. 1 nicht erreichen. Als bestehende Milchhandelsbetriebe im Sinne des Satzes 1 sind solche anzusehen, die den Handel auf Grund einer Erlaubnis nach § 14 des Milchgesetzes ohne Unterbrechung ausgeübt haben mit Ausnahme der Betriebe, die durch Rechtsgeschäft auf einen anderen übergegangen sind oder durch Errichtung eines Zweigbetriebes oder Teilung eines Betriebes neu entstanden sind.

§ 5

(1) Milch und Milcherzeugnisse dürfen im Straßenhandel (§ 11 Abs. 1 des Milchgesetzes) nur in den von der zuständigen Behörde zugewiesenen Handelsbezirken abgesetzt werden. Dies gilt nicht für die Abgabe verkaufsfertig abgefüllter Milch (§ 9 des Milchgesetzes).

(2) Die bisher bestehenden Milchhandelsbezirke (sog. Einmannbezirke) sollen zur Förderung eines gesunden Wettbewerbs zu Bezirken zusammengefaßt werden, in denen mehrere Milchhändler Milch und Milcherzeugnisse absetzen können (Mehrmannbezirke). Von der Bildung der Mehrmannbezirke kann abgesehen werden, wenn sich daraus Versorgungsschwierigkeiten, insbesondere für Verbraucher in nicht ausgebauten und gering bevölkerten Ortsteilen, in Stadtrandgebieten und in ländlichen Gemeinden ergeben würden.

### § 6

Die Zuweisung von Milchhandelsbezirken, insbesondere von Einmannbezirken, muß aufgehoben werden, wenn ein Milchhändler den ihm zugewiesenen Bezirk nicht oder nur teil- oder zeitweise nicht beliefert und dadurch die Versorgung der Verbraucher mit Milch und Milcherzeugnissen im Straßenhandel gefährdet.

### § 7

Die Entscheidung über die Zuweisung, Änderung, Zusammenlegung und Aufhebung von Milchhandelsbezirken obliegt den zuständigen Behörden der Landkreise und kreisfreien Städte (§ 8). Diese haben bei allen Entscheidungen die örtlichen Kreis- und Bezirksverbände der berufstümischen Organisationen des Milchhandels zu hören.

### § 8

Zuständige Behörden der Landkreise und kreisfreien Städte im Sinne des § 3 Abs. 2 und § 7 sind die für die Erledigung staatlicher Angelegenheiten zuständigen Organe der Landkreise und kreisfreien Städte.

### § 9

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen des § 1, des § 2 Abs. 1, 3 oder 4 oder des § 3 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu 3 Monaten und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Wer vorsätzlich oder fahrlässig der Bestimmung des § 5 Abs. 1 zuwiderhandelt, wird nach Maßgabe des § 30 Abs. 1 Nr. 9 des Milch- und Fettgesetzes bestraft.

### § 10

(1) Diese Verordnung tritt zwei Wochen nach ihrer Verkündung in Kraft. Für bereits bestehende Milchgeschäfte tritt § 2 Abs. 4 am 1. Januar 1955 in Kraft. Die Vorschrift in § 3 Abs. 1 Nr. 1, daß beim Verkauf von offener Milch im Straßenhandel die Milchtanks isoliert sein müssen, tritt am 1. Januar 1956 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten die §§ 6 bis 12 der Verordnung zur Verbesserung der Milchqualität im Lande Nordrhein-Westfalen vom 5. Mai 1950 (GV. NW. S. 67) in der Fassung der Verordnungen vom 15. Januar 1952 (GV. NW. S. 11) und vom 31. Dezember 1952 (GV. NW. 1953 S. 93) und die Anordnung des Landesernährungsamtes Nordrhein-Westfalen über Mindestumsatzmengen des Milchhandels vom 22. August 1951 (GV. NW. S. 117) außer Kraft.

(3) Alle auf Grund des § 9 Abs. 2 der Verordnung zur Verbesserung der Milchqualität vom 5. Mai 1950 erteilten Ausnahmegenehmigungen verlieren am 1. Januar 1955 ihre Gültigkeit.

Düsseldorf, den 22. September 1953.

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident:  
Arnold.

Der Minister für Ernährung,  
Landwirtschaft und Forsten:  
Dr. Peters.

— GV. NW. 1953 S. 375.

### Verordnung NW PR Nr. 7/53 über die Regelung der Beförderungsentgelte für Transporte im Güternahverkehr bei den Großbauvorhaben Nörvenich, Wahn und Weeze.

Vom 28. September 1953.

Auf Grund des § 17 der 2. Verordnung über Höchstpreise für Fuhrleistungen mit Kraftfahrzeugen im Nahverkehr (NVP) vom 14. September 1951, PR Nr. 45/51 (Bundesanzeiger Nr. 185 S. 1) wird für die Großbauvorhaben Nörvenich, Wahn und Weeze verordnet:

### § 1

Für Transporte im Güternahverkehr bei diesen Großbauvorhaben ist gem. § 17 NVP von den Beförderungsentgelten nach Teil I und II ein einheitlicher Abschlag von 12% und nach Teil III ein solcher von 20% vorzunehmen, der weder über- noch unterschritten werden darf.

### § 2

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden auf Grund des § 18 des Gesetzes zur Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts (Wirtschaftsstrafgesetz) vom 16. Juli 1949 (WiGBI. S. 193) in der Fassung vom 25. März 1952 (BGBI. I S. 189) / 17. Dezember 1952 (BGBI. I S. 805) geahndet.

### § 3

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Beim Inkrafttreten bereits laufende Verträge bleiben unberührt.

Düsseldorf, den 28. September 1953.

Der Minister für Wirtschaft und  
Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen.

In Vertretung:  
Dr. Ewers.

— GV. NW. 1953 S. 376.

### Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf.